

Satzung des Stadtjugendrings Stade e.V.

beschlossen am 23.10.2020



Präambel

Im Stadtjugendring Stade e. V. haben sich die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, um ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugendarbeit zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen

Der Verein nennt sich

Stadtjugendring Stade e. V.,

er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Stadtjugendring Stade e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendrings Stade e. V..

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtjugendrings Stade e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Stadtjugendrings Stade e. V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
2. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken.
3. Die Arbeit der Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.
4. Zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu beziehen.
5. Die Interessen der freien Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit, dem Kinder- und Jugendausschuss und den Behörden zu vertreten.
6. Freizeitprogramme für die organisierte und nichtorganisierte Jugend zu unterstützen und zu koordinieren.

7. Dienstleistungen für die Vereine und Verbände anzubieten.
 8. Gemeinsame Aktionen des Stadtjugendrings Stade e. V. anzuregen, zu planen und durchzuführen.
 9. Einrichtungen der Offenen Jugendhilfe zu unterstützen und zu betreiben.
- (2) Die Arbeit des Stadtjugendrings berührt nicht die Selbstständigkeit seiner Mitgliedsverbände.

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Dem Stadtjugendring Stade können die in der Stadt Stade tätigen Jugendorganisationen von Vereinen und Verbänden, selbstständige Jugendgemeinschaften, Einrichtungen der Jugendarbeit und Initiativen (wenn sie sich im Wesentlichen aus Jugendlichen zusammensetzen oder ihre Arbeit im Wesentlichen Jugendlichen dient) angehören. Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und ihres Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
 2. Die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Stadtjugendrings Stade e. V. und die Bereitschaft, diese aktiv zu unterstützen und zu fördern.
 3. Zielsetzung und die praktische Betätigung müssen jugendpflegerische Aufgaben im Gebiet der Stadt Stade betreffen.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Organe des Stadtjugendring Stade e. V.

Die Organe des Stadtjugendrings Stade e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem*r Vertreter*in der Mitgliedsverbände. Jeder Verein hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie kann auch virtuell abgehalten werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder*innen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie erfolgt offen. Sie muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung dies wünscht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erhält keiner der Bewerber*innen die absolute Mehrheit, so ist gewählt wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Eine Einladung gilt dem Mitgliedsverband als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail Adresse) gerichtet ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit für bestimmte Aufgaben und Fachgebiete mit Mehrheit Ausschüsse einrichten. Die so eingerichteten Ausschüsse haben nur Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zur Vertretung des Stadtjugendrings Stade e.V. bei anderen Verbänden und Organisationen Delegierte wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt, die Satzung, Satzungsänderungen, Aufnahmen/Ausschlüssen von Mitgliedern laut § 11 und § 13 und die Auflösung laut § 15.
- (6) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit auf Antrag abgewählt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Stadtjugendring e.V. nach außen.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen)
- (3) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 1. neben- und hauptberufliche SJR-Mitarbeiter*innen mit Bereichsführungsfunktion,
 2. der/die jeweilige Stadtjugendpfleger*in der Hansestadt Stade bzw. sein/ihre benannter/r Stellvertreter*in,
 3. durch den Vorstand ernannte Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich verantwortlich für die Kassenführung. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses, die Kontoführung, die Haushaltsüberwachung und die Überwachung der Buchführung. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich klarzustellen, wem diese Aufgabe zugeordnet ist. Zur Umsetzung dieser Aufgaben steht ihm/ihr die Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (5) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Mitarbeit von Vorstandsmitgliedern als Honorarkräfte in Maßnahmen und Projekten des Vereins bleibt davon unberührt.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern kann die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsbeschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand des Stadtjugendring Stade e. V. gehören der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden an.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand des Stadtjugendrings Stade e.V. ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Dienstaufsicht zuständig, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(3) Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen jede/r allein vertretungsberechtigt ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

(2) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Stadtjugendring Stade e. V. muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Vertreter*innen der die Aufnahme beantragenden Gruppe sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 12 Austritt

Der Austritt aus dem Stadtjugendring Stade e.V. muss schriftlich erklärt werden.

§ 13 Ausschluss

(1) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem Stadtjugendring Stade e.V. muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen sowie der Vorstand.

(2) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Änderungen des Vereinszwecks in § 3 sind wie Satzungsänderungen zu behandeln und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(3) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(4) Abweichend von §14 Abs. 1 wird der Vorstand ermächtigt aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Stadtjugendrings Stade e. V. kann nur von der Hälfte der Mitgliedsorganisationen unter Darlegung der Gründe schriftlich erfolgen.
- (2) Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in der Mitgliedsversammlung allen Mitgliedsorganisationen und deren Vertreter*innen zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings Stade e. V. vertreten, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der wiederum die vierwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Stadtjugendrings Stade e. V. oder Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen ausnahmslos an den Kreisjugendring Stade e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.10.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lille Bodskov e.V.
Lars Neuber, 1. Vorsitzender

**Pfadfinderguppe Stamm Hasko
e.V.**
Christian Mandau, Kleiderwart

TFG Stade e.V.
Patrick Mau, Jugendwart

DLRG Jugend OG Stade
Janko Dölitsch, Vorstandsmitglied

**Neuapostolische Kirche,
Gemeinde Stade**
Kai-Janis Meyer, Gemeinde-
Jugendbeauftragter

THW Helfervereinigung e.V.
Lukas Wiener, Ortsjugendbetreuer

**Stader Schwimmverein von 1920
e.V.**
Jeroen Eversen, Jugendwart